

Amtsgericht Landshut

Az.: [REDACTED]



In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

[REDACTED]

, u/Nigeria, ledig, Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

erlässt das Amtsgericht Landshut durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 26. März 2020
im Wege der teilweisen Beschwerdeabhilfe folgenden

Beschluss

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 18.02.2020 über die Anordnung der Sicherungshaft gegen den Betroffenen wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird der Beschwerde des Betroffenen vom 26.03.2020 (Bl. 102/103 der Akten) aus den Gründen des Beschlusses vom 25.03.2020 (Bl. 98/101 der Akten) nicht abgeholfen. Die Beschwerde wird dem Landgericht Landshut zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

Gründe:

Die Entscheidung über die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Landshut vom 18.02.2020 beruht auf §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 426 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Der Beschwerde war insofern abzuhelpfen, da die Ausländerbehörde der Stadt Landshut mit Schreiben vom 26.03.2020 mitgeteilt hat, dass laut aktueller Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen die Sammelabschiebungsmaßnahme nach Nigeria im April 2020 nicht stattfinden werde. Es sei derzeit nicht absehbar, wann die Abschiebung des Betroffenen durchgeführt werden könne. Vor diesem Hintergrund hat die Ausländerbehörde nunmehr selbst die Aufhebung der Haftanordnung beantragt.

Eine gesonderte Haftentlassungsanordnung war seitens des Gerichts nicht vorzunehmen, da die

Ausländerbehörde selbst bereits am 26.03.2020 die Entlassung des Betroffenen aus der Abschiebehafte angeordnet hat. Die Entlassung ist auch bereits erfolgt.

Im Übrigen war der Beschwerde nicht abzuwehren, weil bis zur Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen an die Ausländerbehörde am 26.03.2020 kein tatsächliches Abschiebehindernis für den Zeitraum von drei Monaten ab dem 18.02.2020 vorlag. Selbst wenn bis einschließlich 23.04.2020 keine Flugbewegungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Bundesrepublik Nigeria zur Durchführung von Abschiebungen möglich sein sollten, stand bis heute und steht auch weiterhin nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass Abschiebungen ab dem 24.04.2020 bis zum 17.05.2020 nicht möglich sind.

Hinsichtlich der Einreiseverbote für deutsche Staatsangehörige muss zudem analog zu Einreisen in das Bundesgebiet unterschieden werden zwischen der tatsächlichen Landung des Luftfahrzeugs auf nigerianischen Staatsgebiet und der rechtlichen Einreise in Nigeria.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 26.03.2020

 JHSekr
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben


Amtsgericht Landshut
am: 26.03.2020 14:42